



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Das mittelalterliche Westfalen**

**Fricke, Wilhelm**

**Minden i. Westf., 1890**

Erb-, Schnat- und andere Streitfragen.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77724](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77724)

#### IV.

### Erb-, Schnat- und andere Streit- fragen.

In den ersten Zeiten des Christentums konnte man sich durch den Eid oder durch Eideshelfer von einer Beschuldigung reinigen, ja, selbst in der Mitte des 13. Jahrhunderts noch heißt es in einem Statute der Stadt Hörter, daß ein Bürger, welcher heimlich einem andern nachgestellt und diesen verletzt haben soll, sich mit der dritten Hand reinigen könne, also durch drei Eideshelfer, die sein Alibi beschworen.

Im Städtchen Gehrden galt um dieselbe Zeit, daß eine Mordthat nicht mit Geld, sondern mit dem Tode bestraft wurde; floh der Mörder, so blieb Ehefrau und Kind im ruhigen Besitze des Gutes, während sie anderwärts die Hälfte ihres Gutes abzugeben gezwungen wurde. Wer jemand mit scharfen Waffen vorsätzlich verwundete, mußte 13 Mark 4 Solidi und 3 Heller bezahlen; der, so einen andern mit geballter Faust an den Kopf schlug, welches Dunschlag hieß, zahlte 60 Solidi.

Wer den andern „blau und blonde“ schlägt mit beschwerter Hand, hieß es in Dortmund, der soll 40 Weißpfennige bezahlen, mit unbeschwerter Hand aber einen oberrheinischen Gulden. Ein Teil dieser Brüche floß immer dem Landesherrn zu, und daher mögen sich diese Geldstrafen auch so lange erhalten haben.

Die heidnischen Gesetze spiegelten sich also bis tief in das Mittelalter hinein wieder. Das Abmachen mit Geld war aber den Armen gegenüber eine Ungerechtigkeit, doch verlor es sich, trotz der Machtstellung der Kirche, die sich im allgemeinen, wenn nicht ihr Geldbeutel ins Spiel kam, der Gedrücktern annahm, erst später.

Im allgemeinen aber war im frühen Mittelalter der Appell an Gott in schwierigen Fällen geltend geworden. Dieser Gottesurteile oder Ordalien gab es verschiedene. Der Richter konnte auf das „siedende Wasser“ oder den „wallenden Kessel“ entscheiden, und dann mußte der Angeklagte seine Hand, oftmals auch den Unterarm, in kochendes Wasser stecken. Es wurde das Glied dann sofort umwickelt und nach drei Tagen besichtigt. War es unverfehrt, so erhielt der Mann sein Recht.

Bei der Feuerprobe mußte der, welcher sich reinigen wollte, entweder barfuß über glühende Kohlen gehen oder solche auf seiner bloßen Brust tragen. Ferner konnte man auch bestimmen, daß er in einem wachsgetränkten Hemde durch Flammen schritt, glühendes Eisen trug oder über glühende Pflugscharen ging. In einer Streitfrage zwischen dem Bischof von Münster und dem Abte von Werden über Zehntpflichtigkeit entschied 980 die Feuerprobe.

Unterwarf sich der Angeklagte der Wasserprobe, so wurde er, an Händen und Füßen gebunden, in einen Teich geworfen. Ging er unter, so war er unschuldig.

Bei der Kreuzprobe mußten beide Teile mit ausgereckten Armen an einem Kreuze stehn. Wer seine Hände zuerst sinken ließ, erhielt Unrecht. Auch gaben wohl Priester „geweihte Bissen“, an denen der Schuldige, so glaubte man, sterben müsse. Nicht minder reichte man das Abendmahl unter derselben Voraussetzung, wobei der Angeklagte die Worte sprechen mußte: Corpus domini sit mihi hodie in probationem.

War der Angeklagte des Mordes beschuldigt, so übte man

das Bahrrecht, das heißt, man führte ihn zur Leiche und ließ ihn Nabel, Mund und Wunden berühren. Zeigte sich Schaum am Munde des Toten oder begann die Blutung aufs neue, so war der Angeklagte schuldig.

Am häufigsten entschied der Zweikampf, der vom Beschuldigten oder auch von dessen Verwandten oder Freunden angetreten wurde. Der Sachse stritt mit Schwert und Schild, barhaupt und barfuß und mit geschorenem Haar; der Franke mit dem Kolben. Adelige hielten sich oft solche Kämpfer, für Frauen stritten Männer, kam der Gegner nach nochmaliger Ladung nicht, so entschied für den Anwesenden der Hieb und Stich in die Luft.

Aus diesen Zeiten stammen wohl die Ausdrücke: „Er ging für mich durchs Feuer“ oder „darauf will ich Gift nehmen“.

Außer den Fehngerichten existierten noch andere Gerichte, so die Hofgerichte, welche die Mißtheligkeiten der Markgenossen im Holz und in der Mast schlichteten; Lehngerichte entschieden über Streitfragen zwischen Lehnsheern und Vasallen. Die geistlichen Gerichte suchten allmählich ihre Sphäre auszudehnen und nicht bloß in Ehe-, Kezer-, sondern auch in Geldsachen ihre Macht zu zeigen. Wegen einer Schuldforderung konnte jemand in den Bann kommen. Ihm durfte keiner mit Worten und Werken, Essen und Trinken, Baden und Mahlen, Kaufen und Verkaufen, Gehen und Stehen, noch mit menschlichem Troste behülflich sein, Knechte und Mägde mußten mit dem siebenten Tage seinen Dienst verlassen.

Eine besondere Form geistlichen Gerichts bildete die Inquisition. Konrad von Marburg führte sie auch in Deutschland ein. Im 13. Jahrhundert hatte die Macht der Kirche ihren Höhepunkt erreicht. Ein seltsamer Umschwung fand besonders nach dem Rheine hin statt. Im Volkswesen regte sich etwas, das sich frei machen wollte von den starren Satzungen. Selten mit pantheistischem Anfluge entstanden, Sekten, die allmählich

zu einer größeren sich gestalteten, welche sich „Brüder und Schwestern des freien Geistes“ nannte. Vielfach verfiel man in Extreme, doch blieb ein gesunder Kern bestehen, der sich zu einem Baume entfaltete seltener Art: die deutsche Mystik erblühte. Wer möchte wohl die Bedeutung eines Meister Eckard, eines Tauler, Suso, Ruusbroek, eines Thomas a Kempis, Gerhard Petersen und des Verfassers der „Deutschen Theologie“ verkennen! Im nordwestlichen Deutschland sind zumeist diese Männer, welche zum ersten Male die Tiefe und Innigkeit unserer Muttersprache erschlossen, aufgetaucht, wie auch jene Brüder vom „Gemeinsamen Leben“. Auch unser Westfalen besitzt in religiöser Beziehung ein vorzügliches Erbstück, vielleicht auch stellte es zu jenen „freigeistigen Brüdern“ des Mittelalters sein Kontingent, gegen welche die Inquisition bald scharf zu Felde zog, doch ist uns kein Dokument vor Augen gekommen, das über das Vorhandensein der Sekte spricht. Es gab aber sicherlich auch schon vor fünf- bis sechshundert Jahren „Stille“ im Lande, deren Gedanken sich versenkten in den mystischen Strom ihrer Tage, der ungleich tiefer war, als der des Pietismus unserer Zeit. Hätten die Eckard, Suso und Ruusbroek keine Zuhörer gefunden, wahrlich, ihre Predigten wären bald verstummt!

Wenden wir uns nunmehr zu den Gerichtsformen zurück. Außer den genannten gab es auch Vogtei-, Stadt- und Bürgergerichte, welche letzteren dem Begriffe von „Land- und Stadtgericht“ unserer Zeit entsprechen, während jenes an Gerechtfame von Kirchen und Dynasten, vertreten durch Vögte, erinnert. Gegen letztere richtete sich vielfach der Haß der Unterstellten wie ehemals gegen die Missi Karls des Großen, und später gegen die Advokaten (Affkaten).

Recht- und Streitfachen wurden früher oft in vielfacher Weise nach einer bestimmten Norm entschieden, auch alles gethan, um Zwiespalt zu vermeiden. Dies tritt besonders bei Grenzverhältnissen hervor.

Die Schnat oder Grenze war ein Heiligtum, dessen Verletzung der Volksaberglauben mit den schärfsten ewigen Strafen belegte. Die Fehme nahm sich auch jener besonders an, doch wurde sie durch jährliche feierliche Schnatgänge, mit denen oft, wie in Osnabrück, Schmausereien verbunden waren, immer aufs Neue zeugenmäßig festgestellt. Dörfer und Städte hatten ihren Schnatgang. Kindlinger aber teilt einen mit, den wir zur Charakterisierung dieser historischen Eigenart vorführen wollen.

„Anno 1537, Montags vor dem Sonntag Jubilate, ist die Freigrasschaft der Herrschaft Gehmen umgangen, darmede die Freien und Wessel von Schlade, Dirick Kracke, Johann Busiek, Heinrich Nidders, Johann Vinke, Hermann Ebelen und andere sämtliche Freien der Freigrasschaft. Item ist man angegangen von den Menningboem bis auf den Schaffschot vor Dörink — von da an den Richterling Kolk auf die Hefelingsh Landwehr — von dar an de Kindforth — von dar an den Brentsunderen, da liegt ein Stein, der hört in diese Freigrasschaft — von da an Wickingen Haveroth — von da an Wicking Haverwische — von da an den Wickinghom — von dar up de Isel an den Norrbrak — von dar an Ostendorfs Hoeve — von dar an Gerincks Wische, — von dar up den Freienstuhl up dese Syth an de Hauickers Stegge, da steht ein Haus auf dieser Site, de hort in düse Bank und das andere Drüppelchen Bäume hören in den andern Stohl, also durch Johann Budden gewieset, und Heistern ist gehowen mit einem Kreuze — von an den Boufolick, da steht ein Baum, da ist angehoben, nah darby ein Bohm geteckent — von da an den Mühlenpal vor dem Howe an dem Hause to Haver; das Haus steht buten diese Freigrasschaft — von da an den leger Wykamp — von dar an die Hefelings Stegge — von dar up die Buten Stegge — von dar up lütken Orde — von dar up Koverdinks Stegge — von dar up Busshus — von dar up de Culve ahn dem hilgen Pal —

von dar an Sybecking an der Hahl — von dar ummen Burlo an den Stein; das Kloster steht in dieser Freigrasschaft — von da an den Velthausen Fad — von da an den Habenbaum — von da an den Bordesbaum — von da an Oslers Beltbaum beneffens Oslers Haus, von dem Hause linker Hand — von da an Oslers Eschbaum — von da up den Marken Psal auf dem Felde — von dar an de Beeke an Wywonths Kamp: de alten latet sich dünken, düt ligge in der Freigrasschaft nahe an dem Oldenfort — von dar an Beherinks Bernewische — von dar up den Krückelinger Esche bei Melmers von Heiden Freigrasschaft an den Niepelenbaum, welcher abgehauen und dagegen ein Eichenbaum gezeichnet über die Hellwegs-Brücke — von da an den Reinißs Esch und das Haus — von da an das Sneckenhauß an der Königsstegge up den Beckingkamp.“

Bei Mißhelligkeiten unter Erffnoten (Erbgenossen) in der Tuexer Mark im Paderbornischen wurde 1480 ein feierlicher Snatgang veranlaßt. „Da koren se uth beiden Burschappen seven Manne, de eldesten, vernunftigesten und beschedensten, nemptlyken Bertold Gudehagen van achtzyg Jahren, Cort Fecken by seventygh Jahren, Hans Lodewyck by festygh, Hans Packenkönig by festygh, Cort Korwangen by vyftich, Henrich Leichtgen by vyftich und Herman Steynkulen by festygh Jahren.“ Diese Auserkorenen mußten einen feierlichen Eid leisten, daß sie die Mark zu Ludorf weisen, gehen und bezeichnen wollten nach all ihrer Vernunft, Wiß und Sinnen. „So gynge,“ heißt es weiter, „de vorgeschrevenen seven Mann na eren rypen wol bedachten rad: Tho dem ersten an de grote eeck, dar de brigge stoel ys to Mengeringhusen und an de sulven eeck howeden se eyne sieden, und vort recht ut in dat Desten den graben langes so vere de wendet und vort recht uth tho de suren holte, dar de grote boeke staende, de eyn siedeboem was.“ So ging denn der feierliche Schnatgang weiter, begleitet von vielen Markgenossen, bis es heißt: „Und do se an de vorg. boken quemen,

trat de nacht an, ytlick ilede to hues, kunden de Mark nycht alle umme thein.“ Die sieben Erkorenen sagten nun vor dem Holtgrewen aus, wie nach ihrer Meinung die Schnat weiter liefe; ihr Eid scheint aber nur für den einen Tag des Ganges gegolten zu haben.

Der Rat von Lügde erwählte 1557 einen Altgeessenen, den alten Kemming, um nach der Ablegung eines Eides die Schnat zwischen Lippe und Pyrmont (Peremunt) abzuschreiten. Er geht darauf vom Gebirge an mitten durch die Harlingsburg, von da vor dem Schnatbaume am Pfade vor dem Heinberge her durch den Grund zum Schafrisch, niederwärts durch die Kirche zu Hibdenhausen nach dem Rodenstert vor der Plattgersten her bis auf den Helweg, wo die Clus steht, nach der Linde zu Amelberg, durch den Hasselbusch den Helweg hinunter auf den Ketterknick. Dabei waren Bürgermeister und Rat zugegen und schritten mit.

In einem „Schnatgange der Stadt Herford“ vom Jahr 1616, welches Schriftstück sich im Besitze des historischen Vereins daselbst befindet, heißt es unter anderem eingangs: „Dingstages war der 3. tagh Monats Septembris alten Calenders, sein im Wittage, auß Raht, Beystendern, Amptmeistern und Gemeinheiten, alte und junge Menner der statt Hervordt, ahn die Sechszehn Personen, zur Kennpforten durch unser Baum bis an die Altenstedter äußerste Landwehr gangen, derselbig Schnadt gebrochen zu besichtigen, daselben der Lohnherr Anthon Dietrick und Rentmeister Bernhardt Byse als bevollmächtigte und Deputierte von Raht, erstlich mich undenbenannten Notarium ermahnet zc., was bei dieser Schnadt bezeugniß un besichtigung für gebrechen un bericht fürfallen möchte, fleißig zu annotieren.“

Nunmehr beginnt dann der Bericht über den Verlauf des Ganges, der dem Wesen nach den oben mitgetheilten gleich ist. Interessanter noch ist die bildliche Darstellung eines solchen Schnatzuges vom Jahre 1508, auf welchen wir den hohen Rat

von Herford im Ornate, begleitet von einem Haufen Bewaffneter, an dem Werreflusse hinziehen sehen.

Im allgemeinen wurden, wie wir auch bei Möser sehen, Grenzstreitigkeiten an Ort und Stelle berichtigt.

„Als sich Irrung und Mißverständnis zwischen der Wittibe von Barendorf und Gerhardten Steinhauß zur Niedermöllen wegen etlichen niedergefallten Bäumen,“ heißt es in einem Schriftstücke aus dem Jahre 1575, „so auf der Schnadt ihres habenden Gehölzes in dem Berge gehauen sein sollen, erwachsen und eine Zeit hero erhalten, so werde der edle Otto von Byland als Amtmann zum Sparenberge die Sache schlichten.“ Dieser verordnete, daß die Bäume gleichzeitig verteilt, und die Schnat oder Grenze mit neuen Steinen versehen wurden.

Für Städte war es, wenn sie eine große Feldmark besaßen, die vielleicht obendrein mit Holz besetzt war, von Wichtigkeit, ein Holzgericht halten zu dürfen, weil sie hierdurch die andrängende Landbevölkerung mit ihrem Weidevieh besser abzuhalten vermochten. Sie schüttete oder pfändete alsdann durch ihre Holzwarde. Großartige Prozesse wurden auch um Hude- und Mastberechtigungen geführt; Angelegenheiten, die früher einfach und rasch entschieden wurden, zogen sich jahrelang hin, und an einer politischen Grenze waren der Repressalien kein Ende. So führten die preussischen Dörfer Papinghausen und der preussische Anteil Frilles früher weitläufige Prozesse mit dem Fürsten von Bückeburg um Holzberechtigungen im Schaumburger Walde. Das in das Kirchspiel Kleinenbremen eingepfarrte bückeburgische Dorf Luhden verweigerte im vorigen Jahrhundert dem preussischen Pastor Weddigen die Gefälle, die Regierung in Berlin aber befahl ihren Dörfern Wietersheim, Aminghausen und Papinghausen, dem lippeschen Pfarrer ebenfalls die Zinshühner vorzuenthalten. Dies wirkte; doch konnten, da alles langsam sich vollzog, derweil die beiden Geistlichen mit ihren Familien verhungert sein.

Einfacher und schneller ging es früher. Hierzu diene ein Beispiel.

In einer Streitsache zwischen der Abtei Herford und dem Rittergute Milse über die Berechtigung der ersteren, Mastschweine in die Eichenholzungen des letzteren zu senden, treten vier Hinterwäldler als Zeugen auf, nämlich Jost im großen Holze, Jost im kleinen Holze, Gort bei der Landwehr und ein dritter Jost, dessen Wohnsitz nicht mehr zu lesen ist. Und was bezeugen diese Söhne der Wildnis? Man höre!

1. Es ist wahr, daß in der Grafschaft Ravensberg und zwar im Amte Sparenberg ein adelig Gut zu Milse belegen sei;
2. Wahr, daß solches Gut Ländereien, Wiesen und Felder habe;
3. Wahr, daß an den Feldern Eichen stehn, die zu Zeiten Mast tragen;
4. Wahr, daß zu Milse noch drei Gehölze gehören;
5. Wahr, daß Zeugen von Jugend an auf dem Gute Milse erzogen seien;
6. Wahr, daß die Eichen vielmals bei ihren Lebzeiten Mast getragen;
7. Wahr, daß die Besitzer diese Mast selbst betrieben oder von ihnen verkauft worden ist;
8. Wahr ist, daß sie sich haben Mastgelder zahlen lassen;
9. Wahr, daß ihnen keiner hinderlich darin gewesen;
10. Zeugen wie wahr, nicht sagen zu können, daß die Abbatissa zur Mast berechtigt sei;
11. Inmaßen wahr, daß Zeugen nicht gedenken, wie die Abbatissa zehn Schweine ohne Erlaubnis des Besitzers zu Milse zur Mast getrieben habe. \*)

Dies genügte vor dem Freigerichte nicht, denn die Joste

---

\*) Geschichte der Stadt Bielefeld von W. Fricke.

waren keine klassischen Zeugen, da sie dem Gute Milse eigen gehörten, doch genügten sie dem Drosten auf dem Sparenberge, der die beglaubigten Kreuze statt Unterschriften gelten ließ. Weitläufige Grundbücher besaß man nicht. Der Gebrauch, durch Zeugen bekräftigt, entschied, wie beim Schnatgang, so auch bei anderen Sachen; insonderheit aber war der von der Scholle nicht Gewichene der rechte Gewährsmann.

Man verband mit gewissen Akten daher auch gewisse Ceremonien, damit jene sich besser einprägten.

Über die Besitzergreifung von Gütern seitens entfernter Erben liegt uns ein Protokoll vom Jahre 1645 vor, das ein Arnold Jßfording ausfertigte. Es handelte sich darum, die Hörigkeit eines Hofes festzustellen und zwar des Detmarschen zu Stieghorst bei Bielefeld. In Gegenwart der Zeugen Johann Deppermann, eines Verwalters, und Christian Brüningh, eines Schöffen wurde pro possessione das Herdfeuer gelöscht und angezündet, der Kachelofen auf- und niedergeschoben, auf der Hauschwelle Platz genommen, die obere und niedere Thür auf- und zugemacht und ein Zweig von einem Fruchtbaum abgebrochen, auch ein Kluten Erde ausgestochen und dabei erklärt, daß solcher Aktus die Besitzergreifung des Detmarschen Hofes im Namen des Erben bedeute.

Man bediente sich in alter Zeit überhaupt gern symbolischer Handlungen. Wenn ein Colonus in seine neue Besitzung eingeführt wurde, überreichte ihm der Gutsherr oder dessen Verwalter im Rahmen der Thür wohl einen Kohlstrunk; fürwahr eine Investitur, so bezeichnend, wie kaum eine zweite.

Wir wollen hier noch einer Besitzergreifung gedenken, die wir in unserer „Chronik Bielefelder Familien“ bereits angeführt haben. Es heißt in einem Dokumente von 1624:

„Wir Rembert von Kerßenbruch, Gograf, Johann von Hollen, Hermann Brabender, Heinrich Pfenning, Gerhart Koch, Scheffen des Chur- und Fürsil. Goh- und Hauptgerichts Beil-

felt, thun hiermit kund und zu wissen, was gestalt auf fleißiges Anhalten und requisition des Wohlledlen und Besten, Jobsten von Varendorfs, zu Milse seßhaft, die besten und fürnehmen Franzen Stoden und Jobsten Wilmans unser mitverordnete Scheffen, neben Heinrich Besten, Gerichtsschreibern, nacher dem Hause Milse sich zu begeben x., sein selbige auf die Stuben allernächst der Küchen gelegen, gefordert worden, daselbsten sie den Jobsten von Varendorf, nächst am Ofen auf einem Sitzstuhl sitzend gefunden, der dann sich erhoben bei einem Tisch, so mitten in der Stuben gestanden, wobei die Abgeordneten des Gerichts geseffen, auf einem Sitzstuhl wiederum niedergesezet, auch darauf öffentlich mit klaren, deutlichen Wörtern angezeigt und sich beklaget, wasgestalt der allmächtige Gott ihn mit einer schweren Krankheit heimgesucht und beladen, dahero er bewogen worden, umb Vermeidung allerhand Mißverständnis, so durch seinen Sterb- und Todesfall verursacht werden möchte, ein Testament aufzurichten, darinnen er seine liebe, einzige Tochter, die wohldele und vieltugendreiche Juffer Felicitassen, welche ihm jederzeit kindlichen Gehorsam und Treue erzeiget, zu einer Universalerin instituiren x.“ Nunmehr wird alles aufgeführt, was ihr eigen sein soll, worauf es dann heißt: „Und hat der von Varendorf etliche Bund Schlüssel, welche er auf dem Tische vor sich liegen gehabt, in seine Hände genommen und der Jungfrau Felicitas überreicht mit dieser Anzeige, daß er per traditionem clavium und durch solche Überreichung der Schlüssel ihr auch die wirkliche Possession aller ihr vermachten Güter deoccupiret haben wollte.“

Hierauf begab sich die Gesellschaft, begleitet von dem hochgelahrten Dr. Franz Giesenbier, nach dem Pforthause, zum Pfortner Joh. Ebbeken, dem der Wechsel des Besitzes angezeigt und arrhum (Weingeld) gegeben wurde. Nachdem die Erbin die Pforte bewegt hatte, begab sie sich an den Herd, wo sie den Kesselhaken im Beisein des Gerichts auf- und niederschürzte;

sie forderte dann die Viehmeiersche des Hofes vor sich, gab ihr arrhum und ließ sich Treue geloben. Auch der Koch Peter Jeddermann wurde beweinkauft. Dann gings in den Kohlgarten. Sie öffnete die Thore, nahm einen Kluten, der mit einem Messer ausgeschnitten worden, in die Hand, hierdurch Besitz vom Garten nehmend.

Von dannen hat sich obgen. Zuffer nacher einen Kamp begeben, die Realpossession desselben und aller Kämpfe, Weiden und Ländereien mit Aufhebung eines Kluten Erde gewonnen. Welchergestalt hat vielgen. Zuffer in die Mühlen, allernächst dem Hause Milse gelegen, mit den Gerichtsverordneten sich verfüget, die Thüren daselbst auf- und zugethan, die Zollkasten angegriffen und dem Müller Joh. Strunck Weingeld gegeben. Ferner hat besagte Jungfrau einen kleinen Zweig vom Baum, nächst der Mühle gebrochen und dem Gerichte behändet und dadurch die Possession aller Gehölze und Büsche apprehendiert u. s. w.

Bei den Hofhörigen des Klosters zu Werden an der Ruhr, das in Westfalen ausgedehnte Besitzungen hatte, war es bei der Entrichtung des Sterbefalles Sitte, daß ein Diener des Abts mit einem weißen Stabe rückwärts in den Stall zu den Kühen oder Pferden trat und welches Stück er mit dem Stabe berührte, das war das beste Haupt, womit der Abt sich zufrieden geben mußte. (Kindlinger, Geschichte der Hörigkeit.)

Der Haupthof von Peltum in der Graffschaft Mark, 1018 vom Erzbischof von Köln der Abtei zu Deutz geschenkt, stellte 1571 in einem Hofding fest:

„So Jemand stirbt, der hofhoerig ist und hinterläßt Weib und Kinder, oder die Frau stirbt und läßt Mann und Kinder, so soll dem Gotteshause verfallen sein der vierfüßige Schatz halb. Welcher Hofesmann ein Holz ohne Erlaubnis auf seinem Gute bauet, der soll dem Gotteshaus von Deutz zwei Gulden geben und zwei Heistern wiederum pflanzen. Dies ist das

Heergewede für einen Mann: Das beste Pferd, der Vorwagen, ein Pott, darin man ein Huhn brät; ein Kessel, worin ein Mann mit einem Sporn tritt; — alle sein Eggesten, sind deren zwei Aerte, so geht eine in das Gerade — so mit zwei Schuten, — das Bette nächst dem besten, — das Poel so dar ein ist ein Kopfkissen, wenn eins da ist, zwei Laken, sofern zwei vorhanden sind, eine Decke, wenn sie da ist; — alle Kleider, die zu seinem Leibe gehörig; — ein Stuhl mit einem Kissen, wenn eins da ist; — sein Gürtel, seine Tasche, sein Paternoster, wenn eins da ist; — und alle sein Gewehr, — ausgenommen sein Harnisch. Als zum Gerade gehörig wurde genannt: 1 Stoell, 1 Küssen, 1 Rockenspinde, 1 Haspel, 1 Bedde nebst dem Besten, 1 Poel, 1 Küssenzeichen, 1 Schlaflaken, 1 Schlauen, all dat Laken dat die Scheer begaen heft, die Schafe die der abgeschoren seint, die Immen, die dar beschnetten seint, 12 Hoener, 6 Gense, alle Holzfässer, die der seint, das Schüsselschap mit den Schüsselen, 1 Kessel, dar ein Mann mit einer Sporen eintreten kann, 1 Pot dar man ein Hoen in braten mag, all dat Glas dat gebocket is, all die Kleider, die zu ihrem Leibe gehöre haben, 1 Kasten, so dar zwei sein, 1 Schrein mit den Doeken, ein Gördel negst dem besten, 1 Büdel, 1 Paternoster negst dem besten, 1 Keppe mit Tennen.

Interessant ist das Recht der Benker Haide\*), welche ebenfalls in der Mark belegen ist. Darin heißt es:

1. Wan sich de beiste in andere Buirschop verstricken, un enen Schaden in senem Korrn doen, fall hey die in enen Stall doen undt entbieden dem Manne, dem sei findt, dat er sey wiederhole und betale sinen Schaden.

2. Ene schneewitte Haseljugge mitt ihren seven schneewitten jungen beerferken wisen sie datt sie Recht hebben, war sie kombt.

---

\*) Nach Essellen, Geschichte des Kreises Hamm.

3. So wise ick ock vor Recht, so einer einen Feltthun thünen will, soll he dem nügsten Grunde zwey und halben voet entwicken, datt bei Naber sin Landt boen kan, und sollen die Stacken 5 voet undt de thun 3 voet hoch sin.

4. Item so wise ick ock vor Recht: die Göße, da sie betretten da sie Schaden don, soll man nehmen einen Stock und splieten den an einem Ende entzwei und stecken der Gofz den Kop tüschen den Stock und stecken denselben Stock in die Erde, kan sey sich loofmaacken, so mag sey wier wegloupen, dar soll wieder keine Tracke overgahn.

5. Item so wise ick vor Recht: wan en quit man were von dessen Frau he geschlagen würde, dat he ut dem Huse möchte wicken, so fall he en Ledder an dat Huiß setzen, und maacken en Hohl durch den Dack, und da sin Huß tho pahlen, undt nehmen en Pandt by sich enes Goltguldens Gewerde, und nehmen twee seiner Naberen by sich undt verdrincken dasselbige Pandt, und sollen sich so gelick doin im uithdrincken, dat eine Luiß unter dem Pegel mit upgestreckten Ohren krupen könnte.

6. Item so wise ick ock vor Recht, so ein Guitman seiner Fru ihr Recht nicht doen konne, datt dar over klagde, so fall er sey upnahmen, undt droegen sey over seven Erffthuine, und bitten dar sinen negsten Nabern datt er seiner Frauen helffe, wan er aber geholfen is, soll hey sie weder upnehmen undt dreggen sei weder tho Huß un setten sey sachte dael und setten er en gebraten Hon vor, und ene Kanne Winß."

Heergewedde und Gerade wurden nach vielen Statuten westfälischer Städte Auswärtigen nicht verabsolgt, wenn nicht sicher war, daß man solche Erbabgabe im anderen Falle eigenen Bürgern zugehen ließ. Die Waffen des Mannes gab man überhaupt nicht ab. Viele unserer Gesetze galten damals schon, so die Güterteilung eines Wittwers mit seinen Kindern, wenn er sich wieder verheiraten wollte. Es heißt im Stadtrechte von Büren:

„Item, wenn twe in Eschop weren und der eyn aff storbe und de andere wolde sik vorandersgeben in echte Eschop, de sal geben den Kyndern den halften deyl synes Gudes.“

In den Statuten von Bocholt steht:

„So mach de Vader de Helfte von allen sinen Guede beholden, unde geven de andere Helfte synen Kynde, of Kynderen, der sy een of meer.“

In alter Zeit scheint es Sitte gewesen zu sein, daß, wenn sich ein Ehepaar erhängte, das Gut an die Kirche fiel, dagegen bestimmte ein Dortmundener Rechtspruch:

„Item In unser Stadt is eyn Recht: hedde eyn Man off Frouwe sich selven gehangen und van den live gedaen, wat gueth die man off die frouwe achter gelaeten hedden nae oeren doeden, dat felt up die rechte Erven.“

In den Stadtrechten finden wir alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens geregelt. Eine Witwe, die ihres verstorbenen Mannes Gut nicht antreten will, soll auch nicht schuldig sein, dessen Schulden zu zahlen; die „Morgengabe“ aber, welcher jener ihr am Morgen nach der Hochzeit gab, sei dies Geld oder Gut, bleibt ihr ungeschmälertes Eigentum, doch mußte er diese Gabe ihr schenken, „ehe dat hei de Kamer rümede“.

Im 16. Jahrhundert und später finden wir vielfach, daß der Magistrat der Städte durch scharfe Gesetze gegen die überhand nehmende Prunk- und Gelagesucht zu Felde zog. So setzte das Stadtrecht zu Bocholt fest, daß am Abend vor der Hochzeit der Bräutigam, wie dies so sehr geschah, nicht angegangen werden sollte mit Traktieren, „men sine Frunde mögen mit em ghan to wine of to biere, und so en sal nyman meer derdoen dann een mengelen wins und de brudigam sal dan sin mengelen mede betalen glick enen anderen.“ — „Des morgens als de brudigam upsteet, mach men myt em ghan to wine of to biere een mengelen to verdoen als des avendes.“ Es wird dann die Anzahl der Schüsseln bei der Mahlzeit festgestellt.

Nach der Polizeiordnung von Bielefeld\*) von 1662 mußten verlobte Personen innerhalb eines halben Jahres heiraten und zur Hochzeit 1. Standes dürfen nur aus sechs, im anderen aus vier und des 3. und 4. Standes nur aus drei Häusern Leute geladen werden. Das Fest war in der Polizeiordnung nach dem Glockenschlage geregelt und jedem der vier Stände vorgeschrieben, was er den Gästen bieten dürfe; dergleichen wurde genau bestimmt, was z. B. der Koch, die Spielleute, der Bierzapfer, die Schüsselwäscherin, der Bratenwender und Biereinschinker erhalten sollen, bei so und so hoher Strafe. Jedes neugeborene Kind mußte innerhalb acht Tagen getauft und beim Schmause nach der polizeilichen Vorschrift verfahren werden; Zucker, Konfekt und andere kostbare Sachen zu geben, sollte „bei Straffe von zwey Goldgülden verboten seyn“. Derselben Regelung war das Begräbniß unterworfen. Der Totengräber erhielt für den platten Sarg sechs Groschen und für den „erhobenen“ neun. Auch die Kleidung der vier Stände wurde angeordnet, denn diese erschien dem Magistrate zu üppig.

Überall unterschied man überhaupt in der Bürgerschaft vier Stände. Zum ersten gehörten Bürgermeister, Rat, Gericht, Doktoren und Geistliche, zum zweiten Dechen, Schöffen und vornehme Bürger, zum dritten die allgemeine Bürgerschaft und zum vierten Tagelöhner, Knechte und Mägde.

Nach der Kleiderordnung der Stadt Herford vom Jahre 1687 heißt es, nach Höltscher, hinsichtlich des ersten Standes, nachdem das diesem Zustehende erörtert ist:

„Es werden ihm, allem und jedem breite güldene und silberne Kanten, güldene Armbänder, güldene Ringe, güldene Ketten und Kleinodien, außer einer Braut auf Hochzeiten, gänzlich verboten, jedoch ist zugelassen eine oder zwei Reigen güldene oder silberne Gallaceren, aber keine breite silberne oder güldene

\*) Siehe Geschichte der Stadt vom Verfasser.

Agrementen um die Unterröcke zu tragen, auch einen Ring neben dem Trauring anzustecken concediret, wie ingleichen denen Mannspersonen Pizieringe ohnverbotten bleiben.

Die Kleidungen der Jungfrauen betreffend, sollen dieselben keine Röcke von seidnem Ruff, Brocade, geblümden oder couleurdten kostbaren Zeugen, viel weniger von güldenen oder silbernen Mohr tragen, sondern mit Tobin, Tertionel, Taffet, Barcat und Polmit zufrieden sein; sollte aber der Bräutigam seiner Verlobten einen seidnen Rock oder Kleid schenken, wird ihnen erlaubet, selbiges jedoch ohne breite güldene und silberne Kanten und Blumen, auch hohe Couleuren, als blau, rot und gelb auf ihren Ehrentag zu tragen. Im Übrigen haben sie sich nach dem zweiten und dritten Articul zu richten. Demnach dieses anzufügen, daß die französische und italienische weiße Spitzen hiemit gänzlich sollen verbotten und keine Kanten höher als die Elle vor Cinen Reichsthaler zugelassen sein. Eine oder zwei Reigen Perlen stehen ihnen auch auf Hochzeiten zu tragen frei. Das übermäßige Entblößen, gleichwie das ehrbare Frauenzimmer von selbst unterlassen wird, sollen sie einstellen; auch die Kleider mit schwarzen Kanten oder Krausen nicht besetzen, noch die mit vielen Kanten gekräuselte Mützen und Hauben, noch Santeen und dergleichen à la mode Mützen und Auffäßen continuiren."

Gegen die Üppigkeit der Frauen und Jungfranen zog der Magistrat überhaupt scharf zu Felde. So heißt es vom zweiten Stande:

„Diesemächst wird denen so Mannes- als Frauenspersonen verbotten, keine seidene Kleider, ohne von Taffet oder Tobin zu tragen, wie ihnen dann bevor bleibet, ihre Kleider mit schwarzem Tobin oder doppeltem Taffet ausstaffiren, aber nicht unterfüttern zu lassen.

Güldene und silberne Gallauen werden bei Straffe verbotten, denen Frauenspersonen aber eine oder zwei Reige schmale

Gallaunen um die Röcke zu tragen erlaubet. Und obgleich ihnen ehrbare Kappen, weiße oder schwarze, nur keine von couleurdten seidenen Zeugen gestattet, so müssen sie sich doch der doppelten Kappen enthalten und mit keine Spitzen über 24 Mgr. das Leinenzeug besetzen. Schürzen und Kanten sind im ersten und zweiten Stande, ohne was die Eximirten betrifft, gänzlich abgeschaffet.

Die fremden Haarlocken sind denen Frauen und Jungfrauen nicht vergönstiget, jedoch die Scheiteln in diesem Stande zugelassen, wobei ein Jedweder erinnert wird, sich der üppigen neuen Mode in specie mit denen krausen Hauben und getürneten Aufsätzen, vorab auch der gekräuselten Tepperts und Schärpen und dergleichen ihnen unanständigen Trachten gänzlich zu entäußern. Die in der Nachbarschaft üblichen Bandlocken sind in dieser Klasse gestattet, wiewohl ohne Überfluß und krause Gepränge. Die seidenen Spitzen sind zwar auf den Röcken ein- oder zweimal zugelassen, aber es soll eine jede Spitze nicht über drei Finger breit sein.

Die Männer des dritten Standes sollten sich ehrbarer Bürgertracht befleißigen, nicht weniger sollen die Frauen und Jungfrauen aller güldenen Ringe, Perlen, seidenen Kanten, Haarlocken oder sonst falscher, item der sammetnen Mützen mit Kanten sich enthalten, und die mit vielem Bande aufgepußten Mützen oder Wülste abschaffen; die Haare fein ehrbar geflochten umlegen, ohne mit Puder und güldenen Band sie aufzupuzen, wiewohl ihnen einige Rosen von Bande auf dem Kopfe unbenommen bleibt.

Die im vierten Stande befindlichen Personen sollen keine Kleider von anderem Gezeuge, denn wollen Tuch, Leder oder Baumseide tragen; und soll das Tuch von keinem höheren Preise als etwa einen Reichsthaler eingekauft und keine neue Moden daraus gemacht werden.

Die Frauen und Jungfrauen mögen allein aus Vierbraht,

Kronen-Masch, nicht aber von teurem Sarsen Röcke und Leibstücke tragen.

Desgleichen sollen sich dieselben aller neuen Moden enthalten und keine Vorschürzen als von Linnen, kein Tuch über einen Reichsthaler, wie ihre Männer tragen.

Die Dienstmägde betreffend, sollen dieselben der Schnüren, aller Ranten, es seien weiße oder schwarze, ingleichen der Kragen, der Wämste mit Fischbein, silbernen Spangen in den Schuhen, der hohen und hölzernen Absätze, der Haken hinten in den Röcken, item der Korallen um den Hals sich gänzlich entäußern.

In der Kleiderordnung der Stadt Minden vom Jahre 1674 ist Ähnliches angeordnet. Den Männern und Frauen des ersten Standes wird das Tragen von seidnen Kleidern erlaubt, „sammitene“ aber durften nur die Bürgermeisterinnen und Doktorinnen tragen, desgleichen war den letzteren gewährt, die Unterröcke mit zwei güldenen Gallauen oder Spitzen zu besetzen. Bei Strafe von 5 Thalern aber wurde den Jungfrauen des ersten Standes das Tragen von seidnen Ruffen, Brocat und Taffet verboten. Hauben und Halskragen mit Spitzen zu führen war den Frauen der mittleren Stände nicht erlaubt, ebensowenig das Benutzen von weißen Schuhen und Überschlägen; dagegen standen ihnen 1—2 Reihen Perlen und Kragen mit weißem Flor frei.

Im vierten Stande war schlechte „Wulle und leinen Gezeug“ zu tragen vorgeschrieben und zwar bei Strafe von einem halben Thaler; verboten wurden hängende Haare und Röcke mit Schnüren und Pometchen. Diese Kleiderordnung scheint wenig gefruchtet zu haben, denn ein Urteil Friedrich I. lautet: „So sehr auch die Armut in Minden zugenommen, ist doch der Hochmut und die Kleiderpracht gewachsen.“

Es sei uns schließlich gestattet, noch einiges aus älteren Gebräuchen und Formeln hier vorzuführen.

In dem Frieden, welchen Simon, Edler Herr zur Lippe, mit dem Osnabrückischen Bischofe Rudolf im Jahre 1305 einzugehen genötigt wurde, und worin er seine beiden Schlösser zu Rheda und zu Enger schleifen zu lassen versprach, heißt es nach Mörsers Übersetzung: „Und wenn künftig unter ihnen sich neue Irrungen hervorthun sollten: so wollten sie beiderseits vier von ihren Dienst- oder Burgleuten an einen dritten Ort zusammenschicken, welche die Streitigkeiten binnen vierzehn Tagen entweder in Güte oder zu Recht ausmachen sollten, und wenn sie damit binnen vierzehn Tagen nicht fertig würden, sollten sich diese acht Schiedsleute nach Bielefeld, und wenn sie dort auch binnen vierzehn Tagen noch nicht übereinkämen, nach Herford begeben, und so lange von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen aus einer Stadt in die andere gehen, bis sie sich eines Spruchs verglichen hätten.“

Dies Verfahren erinnert sehr stark, so wird sich der Leser sagen, an das in England gebräuchliche Einschließen der Geschworenen, bis sie sich auf einen Spruch geeinigt haben, doch wird ihm das Reiten zwischen zwei Städten besser gefallen, als das Eingeschlossenwerden. Freilich schimmert durch jene mittelalterliche Übereinkunft noch etwas durch, was ihm weniger gut dünken wird: es ist das Ausmachen der Angelegenheit durch das Schwert und Kolbenrecht, wenn kein anderes gefunden wurde, und es ist fraglich, ob sich durch jenes in Aussicht stehende die Kampflustigen zur Beschleunigung oder Unbequemung ihres Botums veranlaßt gesehen haben werden.

Über das Verfahren, welches bei einem Lehnsgericht innegehalten wurde, finden wir in einer Handschrift des Klosters Bodecken folgendes:

Der Prior war der Jurex, ihm antwortete der Beisitzer. Jener frug: „Nun weist mir, ob es an der Zeit und am Tage sei, daß ich ein Lehngericht begehe?“ Antwort: „Ich bitte.“

Richter: „It gönn's dir wol.“ Der andere: „Ich will für Recht weisen, daß es sowohl Tag wie Zeit ist, daß ihr ein Lehngericht hegen, nach solchem, so hier Not und Gebrauch und hier gelegen ist.“ Juder: „So weise mir, was ich bieten und verbieten soll.“ Antwort: „Ihr sollt verbieten Reisen, Schelten, Haß und daß niemand zeuge, er thue es denn mit Achtsamkeit und Fürsprache. Wie auch beachtet werde, daß er entscheide mit des Lehnherrn Willen.“ Der Richter wiederholte dies und sprach dann: „Recht biete ich, Unrecht verbiete ich, Kläger heiße ich. Haben wir was zu bezeugen, man thue es.“ Einer tritt auf und spricht: „Ich bitte, daß ihr mir einen Fürsprach gebt.“ Antwort: „Ich gönne dir, daß du einen habest.“ Jener: „Ich bitte um N. N.“

Nunmehr wurde über die Angelegenheit verhandelt. Zuletzt bat der Kläger: „Ich erfrage ein Urteil.“ Richter: „N. N., das Urteil weise du.“ Antwort: „Herr, soll ich das weisen, so bitte ich, daß ich mich beraten kann.“ Richter: „Ich gönn's wol.“ Nach einer Weile sagte dann der Urteilsprecher: „Ich will für Recht weisen, daß . . . .“ Juder: „Ich frage, ob jemand da ist, der dem Recht widersprechen will“ und weiter: „Sintemalen, da niemand widerspricht, folge der Vollzug.“

Die Strafen, mit welchen geringere Übelthaten bedacht waren, überschritten besonders in der Mark alles Maß. Graf Engelbrecht gab 1363 der Stadt Hamm die Erlaubnis, Gartendieben ein Ohr, das sie aber durch Geld lösen konnten, abzuschneiden. Zu demselben Zwecke durfte sich Brakel mit fürstbischöflicher Erlaubnis eine Wasserwippe anlegen, Blotho aber mußte 1581 auf Befehl des Herzogs Wilhelm von Jülich anrühige Personen der Wasserprobe in der Weser unterwerfen.

Bekannt ist, daß die Wasserwippe am großen Teich in Soest erst vor hundert Jahren ihre Thätigkeit einstellen mußte. Es war dies ein Schwungbrett, das den Delinquenten, der

bis an das äußerste Ende schreiten mußte, im Bogen in den Teich schleuderte und zwar zur höchsten Belustigung der Zuschauer. Daß auch Frauen von der Strafe nicht ausgeschlossen blieben, beweist eine Rechnung aus dem Jahre 1670, worin es heißt:

Jura vor Marie Schmitz to wippen:

Dem Scharfrichter . . . . .	30 St.
Dem ältesten Diener . . . . .	15 "
Schließgeld . . . . .	2 Rth.
Dem Lädenköster . . . . .	15 "
Beiden Stöckern . . . . .	15 "

Sa. 3 Rth. 15 St.

Bogeler teilt uns in einem Vortrage mit, auf welche Weise gegen Ende des vorigen Jahrhunderts diese Soester Wasserrippe ihrem Ende entgegen gegangen ist. Der Kammerpräsident von Ostau, zu einem Gutachten aufgefordert, berichtet über die Rippe:

„Eine Königliche Hochlöbliche Regierung wird aus den eingeschlossenen Akten, welche ich mir hiernächst wieder zurück erbitte, des Mehreren zu ersehen gütigst belieben, wie der Magistrat zu Soest zusamt dem dortigen Justiz-Departement des Dafürhaltens ist, daß die zur Bestrafung der Feld- und Gartendiebereien aufgerichtete sogenannte Rippe deshalb beizubehalten sein werde, weil die Bestrafungsart seit undenklichen Zeiten in Soest, sowie in verschiedenen Reichstädten üblich gewesen und kein Fall bekannt geworden, daß der Delinquent durch das Rippen Schaden genommen haben sollte.

„Ich bin mit dem Magistrat wegen Beibehaltung dieser seltenen Bestrafungsart nicht von gleicher Meinung, da niemand dafür einstehen kann, daß durch den Sturz ins Wasser der Verurteilte entweder durch Schrecken oder auf andere zulässige Art an seiner Gesundheit oder Gliedern nicht Schaden nehmen

werde, zumalen mir wissend ist, daß Se. Königliche Majestät dergleichen gefährliche Bestrafungsarten höchselbst verabscheuen.

„Indessen habe mir, da diese Strafe beim Justiz-Departement erkannt und zur Exekution gebracht wird, einer Königlichen Hochlöblichen Regierung beliebiges Sentiment ganz ergebenst erbitten wollen.

Olebe, den 9. Oktober 1772.

von Ostau.“

Aufgefordert, sich ebenfalls über die Anwendung der Wippe zu äußern, meint das Stadtgericht, „daß sie seit undenklichen Zeiten bestanden, auch sich als höchst wirksam und abschreckend erwiesen habe, wie denn auch in Sachsen Fisch- und Jagddiebe damit belegt würden.“

Im weiteren sagt das Gericht:

„Hier selbst ist aber immer gebräuchlich gewesen, bei den überhand nehmenden Diebereien, und wenn das Halseisen und Gefängnis nicht mehr fruchten wollen, die Feld- und Gartendiebe damit zu bestrafen. Die allerältesten Leute wissen sich auch nicht zu besinnen, daß jemand dadurch jemals wäre bei diese Strafe durch einen Zufall beschädigt worden. Es ist dies auch nicht möglich, weil die Delinquenten in einen Korb, worunter eine Fallthür ist, so auswärts eröffnet wird, nur einige Schuh in die Höhe gezogen werden, folglich durch einen so kleinen Fall auf das Wasser keinen Schaden leiden können. Schwache und schwangere Personen werden und sind niemals mit dieser Strafe belegt worden, sondern nur gesunde und robuste.

„An sich ist also das Wippen eine mehr in die Augen fallende und Furcht einjagende, als empfindliche Strafe, jedoch hat die Erfahrung bestärkt, daß hierdurch den Diebereien, wenn solche Überhand nehmen wollen, Einhalt geschehen.

„Ew. Königl. Majestät überlassen wir jedoch, was allerhöchstdieselben hierunter zu verfügen allergnädigst geruhen werden.“

Bald darauf wurde die mittelalterliche Wassermippe abgeschafft, und wir sehen hier wiederum, wie die Regierung auf allen Gebieten bemüht war, die harten Gebräuche der Vergangenheit aufzuheben und, wie allen gleiche Luft und Licht, so auch allen gleiches Recht und gleiche Strafe zu gewähren. Das alte Sprichwort von den großen und kleinen Dieben, das in den mittelalterlichen Gesetzen wurzelt, sollte nicht mehr gelten. —

Wenden wir uns schließlich noch einmal diesen älteren Verhältnissen zu. Bekannt ist, daß, wer einen Sachsen erschlug, dem nächsten Verwandten das genau bestimmte Wer- oder Wertgeld zu zahlen hatte, wollte er anderes der Rache nicht verfallen. Dem Priester wurde die Sühne, dem Staate die Brüchte, dem Angehörigen das Wergeld zu teil.

Unter anderen älteren ravenbergischen Weistümern fanden wir eins, das, von Meinders in dessen *de judiciis Centenariis* angegeben, hier seine Stelle finden mag. Bekanntlich war in frühesten Zeiten in bezug auf Totschlag eine Art Blutrache erlaubt; der Verwandte rächte den Erschlagenen entweder an dem Mörder oder einem Gliede von dessen Familie. Später trat dafür ein gewisses Wergeld ein und im Ravenbergischen war gebräuchlich die Sühne „mit der toten Hand“. Bei der Mordklage gegen den flüchtigen Verbrecher mußte der Verwandte mit gezücktem Schwerte vor den Richter treten und zwar mit der Leiche des Erschlagenen. In den darauf folgenden Jahrhunderten begnügte man sich richterlicherseits statt der letzteren mit den sogenannten Leibzeichen, d. h. den blutigen Kleidern oder der rechten Hand des Toten. Diese wurde auch für einen möglichen Sühneversuch aufbewahrt. Eine Leichenseier leitete denselben ein, dann begab man sich an das Grab des Getöteten, an dem die feindlichen Sippen gegenüber Stellung nahmen, der Mörder dreimal laut um Verzeihung bat und ein Vaterunser betete; nun reichte ihm der Führer der gegnerischen Familie

die „tote Hand“ über das Grab, welche der Angeklagte erfaßte und in das letztere fallen ließ, während er gleichzeitig einen Beutel mit Geld als Sühne seinen Feinden hinüberstreckte.

Der Graf Friedrich von Isenberg hatte als Kirchenvogt Streitigkeiten mit der Abtei Essen, die der Erzbischof Engelbrecht von Köln zu Soest zu jenes Nachteil entschied. Der Isenberger lauerte dafür dem heimkehrenden Prälaten bei Schwelm auf, überfiel und tötete ihn. Mit den Wahrzeichen, den blutigen Kleidern des Erschlagenen, trat das Domkapitel klagend vor Kaiser und Reich auf. Der Graf wurde geächtet und, eingefangen, zu Köln gerädert.

Man führte auch wohl damals, wie aus einem Herfordischen Schöffebuche von 1350 hervorgeht, den mutmaßlichen Mörder direkt an die Leiche, ein Gotteszeichen, nämlich frisches Bluten, wie uns das Nibelungenlied solches erzählt, erwartend. Jedenfalls war das Aufbewahren von Händen und Füßen allgemein, selbst die abgeschlagene Rechte Rudolfs von Schwaben, die im Dome zu Merseburg aufbewahrt wurde, scheint auf ein Bestreben zu deuten, den unbekanntem Thäter der Verstümmelung mittelst ihrer zu erfahren, denn über einem solchen Gliede schwur, so glaubt man, keiner einen Meineid.

In einer Information des Freigrafen von Warburg heißt es: „So jemand den anderen in dessen Hause vergewaltigen wollte und wird dabei erschlagen, so trägt er seine Schuld. Der andere aber mag ihn über die Schwelle ziehn und drei Pfennige auf die Brust legen, damit soll er dann verbüßet sein.“

